EGSZ∙Newsletter

SONDERAUSGABE

„Covid-19“ – Finanzielle Unterstützung und steuerliche Entlastungen

*Überblick*

[**1. Finanzierung und Wirtschaft**](#_1._Finanzierung_und)

[1.1 Unterstützungsangebote](#_1.1_Unterstützungsangebote)

[*1.1.1 Flexibilisierung von Kurzarbeit*](#_1.1.1_Flexibilisierung_von)

[*1.1.2 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen*](#_1.1.2_Steuerlichen_Liquiditätshilfe)

[*1.1.3 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen*](#_1.1.3_Milliarden-Schutzschild_für)

[*1.1.4 Stärkung des Europäischen Zusammenhalts*](#_1.1.4_Stärkung_des)

[1.2 Entschädigungen](#_1.2_Entschädigungen)

[1.3 Insolvenzgefährdete Unternehmen](#_1.3_Insolvenzgefährdete_Unternehmen)

[**2. Steuerliche Entlastungen**](#_2._Steuerliche_Entlastungen)

[2.1 Steuerschulden](#_2.1_Steuerschulden)

[2.2 Steuervorauszahlungen](#_2.2_Steuervorauszahlungen)

[2.3 Säumnis-und Verspätungszuschläge/ Vollstreckungsmaßnahmen](#_2.3_Säumnis-_und)

[2.4 Fristen](#_2.4_Fristen)

[2.5 Außenprüfungen](#_2.5_Außenprüfungen)

# 1. Finanzierung und Wirtschaft

Die Bundesregierung tritt den aus dem Coronavirus resultierenden wirtschaftlichen Herausforderungen mit einer entschlossenen Wirtschafts- und Finanzpolitik entgegen. Die Bundesminister Scholz und Altmaier werden Firmen und Betrieben Liquidität zur Verfügung stellen und damit Wachstum und Beschäftigung sichern.

Mit präzisen, schnell wirkenden Sofortmaßnahmen soll auf die konjunkturelle Entwicklung durch das Coronavirus reagiert werden, um die Wirtschaft so rasch wie möglich wieder auf ihren Wachstumspfad zurückzuführen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Ländern sowie mit europäischen und internationalen Partnern..

## 1.1 Unterstützungsangebote

Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf vier Säulen beruht:

### 1.1.1 Flexibilisierung von Kurzarbeit

Diesbezüglich verweisen wir auf die Sonderausgabe unseres EGSZ-Newsletters Covid-19“ – Arbeitsrechtliche Maßnahmen. Für Rückfragen steht Ihnen unser Fachanwalt für Arbeitsrecht, Herr Andreas Doerenkamp, unter der telefonischen Rufnummer +49 211 17257– 43 gerne zur Verfügung.

### 1.1.2 Steuerlichen Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Detaillierte Ausführungen erfolgen nachfolgend.

### 1.1.3 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden sollen. Hierbei kommt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (kurz: KfW) die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Wegen der hohen Unsicherheit in der aktuellen Situation hat sich der Bund bewusst dazu entschieden, keine Begrenzung des Volumens der Maßnahmen vorzunehmen.

Die KfW soll dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. **Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt**.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.

* Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind.

**KfW-Unternehmerkredit**

 Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen.

 Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

**KfW-Kredit für Wachstum**

 Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung.

 Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen auf 5 Mrd. Euro.

 Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70%.

* Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind.

**ERP-Gründerkredit**

 Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR.

 Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

Zur Antragsstellung der vorstehenden Produkte, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank bzw. Finanzierungspartner. Das kann Ihre Bank sein – aber auch eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse Versicherung oder ein Finanzvermittler. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragsstellung.

Die KfW wird für kleine und mittlere sowie bzw. für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten.

Der Start dieser Sonderprogramme unterlag dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. Diese hat das deutsche Hilfsprogramm für die von der Corona-Epidemie betroffenen Unternehmen am Dienstag, den 24. März 2020, gebilligt.

### 1.1.4 Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Auf europäischer Ebene setzen sich Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen ein. Im engen Austausch mit den europäischen Partnern will die Bundesregierung ihre Corona-Maßnahmen europäisch verzahnen.

Die Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Des Weiteren hat die europäische Bankenaufsicht angekündigt, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können sowie die gestern angekündigten Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bereitstellung von Liquidität für Banken.

## 1.2 Entschädigungen

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss jeder Einzelfall genau betrachten werden. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischem Recht geschlossen worden sind.

## 1.3 Insolvenzgefährdete Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV laut FAZ vom 17. März 2020 ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden.

# 2. Steuerliche Entlastungen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. In Aussicht gestellt sind derzeit folgende Maßnahmen:

## 2.1 Steuerschulden

Fällige Steuern sollen auf Antrag zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt.

Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 bei Ihrem zuständigen Finanzamt gestellt werden.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

## 2.2 Steuervorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Die Finanzämter in NRW setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest. Sofern Sie Information zu den Regelungen in den übrigen Bundesländern benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Sofern Sie Unterstützung bei der Antragsstellung benötigen, stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

## 2.3 Säumnis- und Verspätungszuschläge/Vollstreckungsmaßnahmen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Bei Verspätungszuschlägen sind bisher keine keine Besonderheiten angekündigt worden. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass die Finanzämter angewiesen werden, über Fristverlängerungsanträge großzugig zu entscheiden.

## 2.4 Fristen

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Es ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen hat das BMF angekündigt, dass großzügige Stundungen gewährt werden sollen. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber habe es bereits eingeleitet. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten zur Senkung von Vorauszahlungen verbessert werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits reagiert und auf seiner Webseite das Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download bereitgestellt.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

## 2.5 Außenprüfungen

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

**Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ-Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können.

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EGSZ Gerow Kuhlmann Schmitz Zeiss PartmbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Immermannstraße 45

40210 Düsseldorf

+49-211-17257-0/Fax-44

www.egsz.de

E-Mail: info@egsz.de

Sitz Düsseldorf

AG Essen

PR 3265